



# Reglement Bürgerrechtskommission

Die Einwohnergemeinde Geuensee erlässt gestützt auf § 30 Abs. 2 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes folgendes Reglement:

### **Art. 1 Aufgaben**

1. Die Bürgerrechtskommission erfüllt alle Aufgaben des Bürgerrechtswesens nach der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung für die Erteilung bzw. Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Gesuchstellende.
2. Die Bürgerrechtskommission stellt Antrag an die Gemeindeversammlung.

### **Art. 2 Sitzungsanordnung**

1. Die Präsidentin oder Präsident lädt je nach Anfall der Geschäfte zu einer Sitzung ein. Pro Kalenderjahr ist mindestens eine Sitzung durchzuführen.
2. Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder oder der Gemeinderat können schriftlich beim Präsidenten der Bürgerrechtskommission die Einberufung einer Sitzung verlangen.

### **Art. 3 Einladung, Traktandenliste**

1. Die Einladung mit Traktandenliste ist den Mitgliedern mindestens 15 Tage vor der Sitzung zuzustellen. Einladung und Traktandenliste werden dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme zugestellt.
2. Die Präsidentin oder Präsident legt in Zusammenarbeit mit der verantwortlichen Sachbearbeiterin oder dem Sachbearbeiter des Bürgerrechtswesens die Traktandenliste fest.
3. Anträge zu traktandierten Geschäften können von den Kommissionsmitgliedern bis 8 Tage vor der Sitzung an den Präsidenten gestellt werden.

### **Art. 4 Beschlussfassung**

1. Die Bürgerrechtskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
2. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit nach der zweiten Abstimmung hat die Präsidentin oder Präsident den Stichentscheid.
3. Die Kommissionsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

### **Art. 5 Ausstand**

1. Für die Kommissionsmitglieder gelten sinngemäss die gleichen Ausstandsgründe wie für die Verwaltungsbehörden nach kantonalem Recht.
2. Im Zweifelsfall entscheidet die Kommission über die Ausstandspflicht.

## **Art. 6 Amtsgeheimnis**

Die Kommissionsmitglieder und die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter des Bürgerrechtswesens haben während und nach der Amtszeit über alle Kommissionsangelegenheiten Schweigepflicht zu wahren.

## **Art. 7 Protokoll**

1. Das Protokoll wird durch die verantwortliche Sachbearbeiterin oder den Sachbearbeiter des Bürgerrechtswesens erstellt und allen Kommissionsmitgliedern umgehend zugestellt.  
Die Genehmigung des Protokolls erfolgt jeweils an der nächsten Sitzung der Bürgerrechtskommission.
2. Der Gemeinderat erhält eine Kopie des Protokolls zur Kenntnisnahme.

## **Art. 8 Einbürgerungsverfahren und Aufgaben der Bürgerrechtskommission**

### **Art. 8 a Obligatorische Einstufung in der Kommunikationskompetenz**

Ausländerinnen und Ausländer, welche die Einreichung eines Einbürgerungsgesuches beabsichtigen, haben die Einstufung in ihrer Kommunikationskompetenz in der deutschen Sprache aktuell nachzuweisen. Das Niveau A2a im mittleren Bereich muss bei den Fertigkeiten „Sprechen und Hören“ erreicht werden. Der Test ist grundsätzlich obligatorisch. Von dieser Verpflichtung sind Ausländerinnen und Ausländer befreit welche

- a) die ganze Volksschule in der deutschen Schweiz besucht haben
- b) fünf Jahre der Volksschule in der deutschen Schweiz besucht und anschliessend eine mindestens 2-jährige Ausbildung absolviert haben
- c) ein Deutschzertifikat mit einem Niveau von mindestens A2 vorweisen.<sup>1</sup>

Auf begründetes Gesuch hin kann die Geschäftsstelle Bürgerrechtswesen weitere Ausnahmen bewilligen.

Die Einstufung ist durch ein in der Sprachvermittlung zertifiziertes Unternehmen (ECAP, Migros-Clubschule, Bénédict usw.) nachzuweisen. Die Ausländerinnen und Ausländer sind selber für die Beschaffung verantwortlich und tragen die Kosten. Das Erreichen der Norm ist in denjenigen Fällen, in denen der Nachweis obligatorisch ist, Voraussetzung für die Entgegennahme des Einbürgerungsgesuches.<sup>1</sup>

## **Art. 8 b Das Einbürgerungsverfahren**

1. Das Einbürgerungsverfahren wird durch die Bürgerrechtskommission geleitet.
2. Für das ordentliche Verfahren sind nachstehende Aufgaben durch die Bürgerrechtskommission wahrzunehmen:
  - a) Die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter des Bürgerrechtswesens fordert von den Gesuchstellern die vollständigen Unterlagen eines Einbürgerungsgesuches ein.
  - b) Die Mitglieder der Bürgerrechtskommission nehmen während der Aktenaufgabe bei der Gemeindeverwaltung Einsicht in die Einbürgerungsgesuche.
  - c) Die gesetzlichen Voraussetzungen werden geprüft.
  - d) Die Namen der Personen, die ein Einbürgerungsgesuch gestellt haben, werden während 30 Tagen öffentlich bekannt gegeben, damit die Stimmberechtigten während der Publikationsfrist zu Handen der Bürgerrechtskommission begründete Einwendungen gegen die Einbürgerungsgesuche vorbringen können. Die Eingaben können mündlich oder schriftlich erfolgen. Die Anonymität der Personen, die eine Eingabe eingereicht haben, ist zu gewährleisten.
  - e) Die Bürgerrechtskommission führt das Gespräch mit jedem Gesuchsteller einzeln oder mit der ganzen Familie.
  - f) Den Gesuchstellern ist das rechtliche Gehör zu den einer Einbürgerung widersprechenden Gründen gemäss lit. c. zu gewähren.  
Die Integration und die Verständigung in der deutschen Sprache sind abzuklären.
  - g) Die Akzeptanz der christlich-abendländischen Kultur, insbesondere bezüglich Eherecht, Gleichstellung, Antirassismus etc., ist abzuklären.
  - h) Nach Ablauf der Eingabefrist für die Stimmberechtigten und nach Vorliegen der Stellungnahme durch den Gesuchsteller zu allfälligen Eingaben fällt die Bürgerrechtskommission den Antragsentscheid zu Handen der Gemeindeversammlung, an einer ordentlich einberufenen Sitzung. Zu diesem Zweck klärt die Bürgerrechtskommission den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen ab und würdigt die Einwendungen der Stimmberechtigten nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Bürgerrechtskommission beschliesst und begründet den Antrag zu Handen der Gemeindeversammlung.
  - i) Die Gesuchsteller haben an der Gemeindeversammlung anwesend zu sein.

## **Art. 9 Aufgaben der Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter**

Die Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter des Bürgerrechtswesens

- a) orientiert und leistet Hilfe an Einbürgerungsinteressierte
- b) nimmt Einbürgerungsgesuche entgegen
- c) vervollständigt die Gesuchsformulare
- d) prüft die Gesuche nach den gesetzlichen Bestimmungen und auf ihre Vollständigkeit
- e) veröffentlicht die Namen der Gesuchsteller gemäss Art. 9 lit. d. dieses Reglements
- f) bereitet die Aktenaufgabe zu Handen der Bürgerrechtskommission vor.

- g) organisiert die Einbürgerungsgespräche
- h) führt bei den Sitzungen der Bürgerrechtskommission Protokoll
- i) fertigt die Anträge zu Händen der Gemeindeversammlung aus
- j) orientiert den Gemeinderat mit der Traktandenliste und dem Protokoll
- k) stellt Rechnung an die Gesuchsteller
- l) teilt die Entscheide bzw. Einbürgerungszusicherung den zuständigen Stellen mit
- m) veröffentlicht die Namen der Eingebürgerten im öffentlichen Anschlagkasten der Gemeinde sowie in der Lokalpresse.

## **Art. 10 Entscheid**

1. Der Entscheid der Bürgerrechtskommission wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten und der Sachbearbeiterin oder den Sachbearbeiter unterzeichnet, bei Abwesenheit durch die jeweilige Stellvertreterin oder Stellvertreter.
2. Der Entscheid der Gemeindeversammlung wird durch die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsident und die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber unterzeichnet. Der Entscheid über die Erteilung bzw. Zusicherung oder Verweigerung des Gemeindebürgerrechts wird den Gesuchstellern schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheide sind zu begründen.
3. Gegen den Entscheid kann innert 20 Tagen seit der Zustellung Verwaltungsbeschwerde an das Justiz- und Sicherheitsdepartement eingereicht werden.

## **Art. 11 Gebühren**

Die Gebühren für das Einbürgerungsverfahren werden durch den Gemeinderat festgelegt und sind in diesem Reglement im Anhang aufgeführt.

## **Art. 12 Entschädigung**

Die Kommissionsmitglieder erhalten das ordentliche Sitzungsgeld für Kommissionsarbeiten der Einwohnergemeinde Geuensee. Ueber ausser ordentliche Entschädigungen entscheidet der Gemeinderat.

## **Art. 13 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 14. August 2007.

<sup>1</sup> Aenderung gemäss Beschluss des Gemeinderates Geuensee am 20.10.2010

Geuensee, 20. Oktober 2010

GEMEINDERT GEUENSEE  
Gemeindepräsident  
Paul Gerig

Gemeindeschreiber  
Albert Albisser